

Kinder und Beruf

Beitrag von „WillG“ vom 27. April 2016 10:36

Zitat von Anna Lisa

Susannea, hast du da noch mal einen Link zu dem Urteil? Ich kann es beim googeln nicht finden. Das war doch dieses Jahr erst, oder?

BVerwG 2 C 16.14

<http://www.bverwg.de/entscheidungen...60715U2C16.14.0>

<http://www.bverwg.de/presse/pressem...jahr=2015&nr=60>

Da geht es zwar primär um Teilzeit bei Funktionsstellen, im Leitsatz der Urteilsbegründung heißt es aber auch allgemein:

Zitat von BVerwG

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.

EDIT: Zeitgleich mit AnnaLisa, aber vielleicht auch für FüllerFuxi interessant.